

# Satzung der Inselgemeinde Juist zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 13

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.94 (BGBl. I S. 766) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am ~~03. SEP. 1996~~ die nachfolgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, der am 18.06.91 als Satzung beschlossen wurde.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die textliche Festsetzung Nr. 1c) erhält folgende Fassung:

c) Sonstiges Wohnen.

(2) Die textliche Festsetzung Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO als Gebäude sind unzulässig im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze. Im übrigen dürfen sie eine Grundfläche ~~gem. § 19 BauNVO~~ von 15 qm pro Baugrundstück nicht überschreiten. ~~Eine gemeinsame Grenzbebauung ist nicht zulässig.~~

Diese Vorschrift gilt insgesamt nicht für Anlagen, die vollständig unterirdisch errichtet werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 26. MRZ. 1997

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor



  
-Wübben-

  
-Gesang-

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung (Az. 204-206.8-21102-52013/.....13.....) vom heutigen Tage gem. § 11 BauG genehmigt  
Oldenburg, den 18.06.1997.....  
\* mit Maßgabe

Bezirksregierung Weser-Ems  
Im Auftrage

Amtsblatt - 26.09.1997

